

**Gebührensatzung** für die Gaststätte „Zur Taube“ in Friedelshausen

---

Gemäß § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Friedelshausen in seiner Sitzung vom 13.05.2003 folgende Gebührensatzung.

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

(1) Für die Benutzung der Gaststätte „Zur Taube“ werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Für die Nutzung des Erdgeschosses | 50,- €/Tag  |
| 2. Für die Nutzung der 1. Etage      | 50,- €/Tag. |

(2) Kostenschuldner ist der Antragsteller.

**§ 2**

**Entstehung der Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht bei der Schlüsselübergabe durch die Gemeinde an den Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigten.

(2) Die Kosten für Schadenersatzleistungen entstehen sofort nach Feststellung des Wiederbeschaffungswertes und sind auf das Konto der Gemeinde Friedelshausen zu überweisen.

**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine zur Durchführung von Versammlungen, Schulungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist gebührenfrei.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen der Volkssolidarität und der Kirchgemeinde in den Räumlichkeiten sind grundsätzlich gebührenfrei.

§ 4  
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedelshausen, 13.05.03

*Hartung*  
Hartung  
Bürgermeisterin



**Benutzungsordnung** für die Gaststätte „Zur Taube“ in Friedelshausen

---

**§ 1**  
**Nutzungsberechtigte und Nutzungsart**

Die Räumlichkeiten können von privaten Personen, Vereinen, Gruppen oder sonstigen Vereinigungen nach rechtzeitiger, schriftlicher oder mündlicher Anmeldung im Bürgermeisteramt für Schulungen, Proben, Versammlungen oder ähnlichen Zusammenkünften genutzt werden.

**§ 2**  
**Verfügbare Räume**

Zur Nutzung verfügbare Räume sind

- der Gaststättenraum (ca. 80 Personen);
- der Gaststättenraum 1. Etage (ca. 80 Personen);
- die Küche;
- der Flur im Anbau mit Garderobe;
- die Toiletten im Erdgeschoss;
- die Toiletten in der 1. Etage.

Für die abgelegte Garderobe im Flur wird keine Haftung übernommen.

**§ 3**  
**Benutzen von Geschirr- und Ausrüstungsgegenständen**

Zum Ausrichten von Feierlichkeiten kann das vorhandene Geschirr, Gläser, Bestecke sowie die Küchenausrüstung genutzt werden.

**§ 4**  
**Gebrauch von Tischdecken**

Es sind ausreichend weiße Tafeldecken vorhanden, deren Gebrauch möglich ist. Die Decken sind nach Gebrauch auf eigene Rechnung waschen zu lassen. Private Nutzer können auch eigene Tischdecken mitbringen.

## **§ 5**

### **Reinigung des Geschirrs und der Räumlichkeiten**

Nach Abschluss der Feier oder Veranstaltung, spätestens am 2. Tag danach, sind alle genutzten Räume sowie das Mobiliar und Geschirr gereinigt und im pfleglichen, sauberen Zustand an den von der Gemeinde - Beauftragten - zu übergeben.

## **§ 6**

### **Schlüssel-Übergabe und -Rückgabe**

Rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung werden dem Nutzer die Schlüssel für die zur Nutzung vorgesehenen Räume übergeben. Mit der Schlüsselübergabe erfolgt eine Einweisung in die Räumlichkeiten und die Handhabung der Gerätschaften – sowie des Geschirrs und der Tischdecken.

## **§ 7**

### **Schadenersatzleistungen**

Für vorsätzliche Zerstörung, Beschädigung und bei Verlust werden folgende Entschädigungen festgesetzt:

- Zerstörte Fenster, Türen, Tische, Stühle, Schränke, Leuchten sowie Einrichtungsgegenstände und Geschirr werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

Die Art und Menge der zerstörten, beschädigten bzw. verlustig gegangenen Teile sind bei Schlüsselrückgabe unaufgefordert dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen und zu quittieren. Der Betrag für die Schadenersatzleistung ist sofort nach Feststellung des Wiederbeschaffungswertes auf das Konto der Gemeinde Friedelshausen zu überweisen.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung der Räumlichkeiten ist in der Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Friedelshausen festgelegt und ist vom Nutzer bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.

## **§ 9**

### **Untersagung von Veranstaltungen**

Der Bürgermeister ist berechtigt, Veranstaltungen zu untersagen, wenn erkennbar ist, dass diese dem öffentlichen Gemeinwohl entgegenstehen bzw. die öffentliche Ordnung gefährden.

**§ 10**  
**Nichteinhaltung**

Bei Nichteinhaltung dieser Benutzerordnung behält sich die Gemeinde Friedelshausen folgende Maßnahmen vor:

1. Nachforderung nicht erbrachter Leistungen
2. Ersatzvornahme und in Rechnung Stellung
3. Benutzungssperre.

Friedelshausen, 43.05.2003

*Hartung*  
Hartung  
Bürgermeisterin

